



Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.

Mitglied im Bundesverband  
Automatenunternehmer e.V. (BA)

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. Steintorweg 8 20099 Hamburg

An alle Mitglieder

## **Rundschreiben Nr. 2/2007 vom 07. März 2007**

Sehr geehrtes Verbandsmitglied,  
sehr geehrte Damen und Herren,

### **1. Bericht über die Jahreshauptversammlung**

Am 19.01.2007 fand die Jahreshauptversammlung des ash in Neumünster statt.

Die Versammlung hat einer Neufassung der Satzung und einer Änderung der Beitragsatzung zugestimmt.

Die neue Beitragsstaffel entnehmen Sie bitte der Anlage zu diesem Rundschreiben.

Auf der Versammlung wurden insbesondere die Themen Vergnügungssteuer, Umsatzsteuer, Mietmodell „Novoline“, Sportwetten und Umsetzung der Spielverordnung angesprochen. Die Einzelheiten entnehmen Sie bitte den folgenden Ausführungen in diesem Rundschreiben.

Als Gastredner konnte Herr H.J. Arp, Mitglied der Landtagsfraktion der CDU und Schatzmeister der CDU gewonnen werden. Herr Arp berichtete den Anwesenden über den Stand der Debatte um die Legalisierung privater Sportwetten und die Bemühungen, einen einheitlichen Glücksspielstaatsvertrag mit Zustimmung aller Bundesländer abzuschließen.

Schleswig-Holstein hat diesem Entwurf bisher nicht zugestimmt und bemüht sich - offenbar als einziges Bundesland – um eine Liberalisierung des Glücksspielgewerbes und eine Öffnung der Sportwetten auch für private Anbieter.

Die Schleswig-Holsteinische CDU-Fraktion wird einen eigenen Entwurf zum neuen Staatvertrag über das Glücksspielwesen vorstellen.

Unsere Vergnügungssteuerbeauftragte, Frau Irene Kizina, hat mit Wirkung zum 31.01.2007 ihre Tätigkeit für den ash eingestellt.

Die Jahreshauptversammlung ging nach etwa 3-stündiger Dauer zu Ende.

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. - Steintorweg 8, 20099 Hamburg

Registergericht: AG Kiel – 5 UR 2236

Tel. 040 / 20 72 73, Fax 040 / 200 98 99

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, Mittwochs von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Bankkonten: Deutsche Bank AG Kiel, BLZ 210 700 20, Kto.-Nr. 058 611 500

Justitiar: RA L.Gause, Steintorweg 8, 20099 Hamburg, Tel. 040-247766 Fax. 040-2803673

## 2. Vergnügungssteuer

Nach Änderung der Rechtsprechung zur Vergnügungssteuer ist die Umstellung der Satzungen in Schleswig-Holstein weitgehend abgeschlossen. In vielen Fällen ist es den Aufstellunternehmen vor Ort mit Unterstützung des Verbandes gelungen, tragbare Satzungen im Verhandlungswege zu vereinbaren.

Hinsichtlich der insoweit zu erfolgenden Rückzahlungen wurden weitgehend Pauschalvereinbarungen mit den Städten und Gemeinden getroffen.

Offen ist noch die letzte Entscheidung über die Satzung der Landeshauptstadt Kiel. Insoweit schwebt ein Zulassungsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Insoweit hatte das Schleswig-Holsteinische Oberverwaltungsgericht der Landeshauptstadt in einem Berufungsverfahren bestätigt, dass die derzeit dort verwendete Satzung rechtmäßig sei. Diese Satzung sieht einen Steuersatz von 12 % der Bruttokasse vor.

## 3. Mietmodell Novoline

Zusammen mit dem Hamburger Automaten-Verband hatte sich der Automaten-Verband Schleswig-Holstein entschlossen, eine wahrheitsgemäße und vollständige Berichterstattung über die Diskussionen auf den letzten Mitgliederversammlungen beider Verbände zum Thema „Mietmodell“ der Firma Löwen einzufordern. Nachdem die Zeitschrift games & business über diese Diskussionspunkte bedauerlicherweise nicht bzw. nur höchst unzureichend berichtet hatte, haben wir alle Automatenaufsteller (BA-Mitglieder) in Deutschland angeschrieben und unsere Sicht der Dinge dargestellt.

Unmittelbar nach Absendung des Schreibens haben wir eine – auch für uns überraschende – Vielzahl von positiven Rückmeldungen aus allen Teilen Deutschlands erhalten. Dadurch haben wir erfahren, dass auch bei anderen Landesverbänden das „Mietmodell“ der Firma Löwen äußerst kritisch und kontrovers diskutiert worden ist, ohne dass dieses in der Fachpresse hinreichend deutlich wurde.

Man teilt unsere tief greifenden Bedenken gegen dieses „Geschäftsmodell“ der Firma Löwen.

## 4. Task Force GmbH

Eine Firma namens „Task Force GmbH“ reist derzeit durch die Lande und dient sich den Automatenunternehmern an, um gegen Abtreten von Ansprüchen vermeintliche Umsatzsteuererstattungen bei Dritten geltend zu machen.

Hierzu soll der jeweilige Aufstellunternehmer 50 % (!) eines ihm zustehenden Erstattungsanspruches an die Firma Task Force GmbH abtreten.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage können wir unseren Mitgliedern nicht raten, derartige Verträge abzuschließen. Dieses liegt nicht nur daran, dass diejenigen Unternehmer, die bestehende Ansprüche haben, 50 % hiervon abtreten sollen.

Wenn Ansprüche gegen den jeweiligen Berater bestehen, können sie problemlos 100 % ihrer Forderungen allein oder mit Hilfe eines Rechtsanwaltes durchsetzen, ohne die Ansprüche an einen Dritten abtreten zu müssen mit der Folge, dass über diese Ansprüche für die Dauer der Abtretung nicht mehr verfügt werden kann, der Automatenunternehmer auch gar nicht weiß, was mit diesen Ansprüchen geschieht.

## 5. Verfahren gegen bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide

Der Bundesfinanzhof hat nunmehr durch Urteil vom 23. November 2006 (Aktenzeichen: **V R 67/05**) entschieden, dass bestandskräftige Umsatzsteuerbescheide nicht mehr angreifbar sind.

[http://www.baberlin.org/nachricht0.html?&tx\\_ttnews\[tt\\_news\]=119&tx\\_ttnews\[backPid\]=128&cHash=daec4eb3e5](http://www.baberlin.org/nachricht0.html?&tx_ttnews[tt_news]=119&tx_ttnews[backPid]=128&cHash=daec4eb3e5)

Der Bundesverband Automatenunternehmer hat daraufhin eine Zusammenstellung von Grundlagen für die Inanspruchnahme von Beratern wegen möglicherweise fehlerhafter Behandlung von Umsatzsteuerbescheiden erstellt (BA-Rundschreiben Nr. 11/07).

[http://www.baberlin.de/fileadmin/user\\_upload/ba-berlin/Rundschreiben/011-07\\_Beraterhaftung\\_wegen\\_bestandskraeftige\\_Umsatz.pdf](http://www.baberlin.de/fileadmin/user_upload/ba-berlin/Rundschreiben/011-07_Beraterhaftung_wegen_bestandskraeftige_Umsatz.pdf)

Das umfangreiche Schriftstück kann bei Bedarf in der Geschäftsstelle abgefordert werden. Wir raten allen Mitgliedern, sich mit ihren Beratern kurzfristig in Verbindung zu setzen, um individuell zu entscheiden, ob noch Ansprüche geltend gemacht werden können und sollen.

## 6. Verwaltungsberufsgenossenschaft

Die Verwaltungsberufsgenossenschaft hat einen neuen Gefahrklassentarif beschlossen. Ab 2007 soll die Unternehmensart „Spielstätte“ mit anderen Unternehmensarten des Freizeitbereiches zu der neuen Unternehmensart „Unternehmen für Freizeitgestaltung“ zusammengefasst werden.

Mit dieser Zusammenfassung ist eine Anhebung der Gefahrklasse von bisher 2,17 auf jetzt 2,94 verbunden. Diese Änderungen sind erfolgt, ohne die Verbände vorher zu informieren bzw. eine Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen.

Der BA hat dieses einseitige Vorgehen der VBG kritisiert, zumal eine Benachteiligung der Spielstätten beim Gefahrarif die in den vergangenen Jahren erfolgten umfangreichen Maßnahmen und Investitionen der Spielstättenbetreiber in Sicherheit und Präventionen konterkariert. Eine Stellungnahme der VBG liegt z. Z. noch nicht vor. Zunächst bleibt es

noch beim Gefahrtarif 2001. Die VBG wird die Beitragsbescheide für 2006 mit den Gefahrklassen auf der Grundlage des Gefahrtarifs 2001 im April 2007 versenden.

Für Juni 2007 ist seitens der VBG die Versendung der „neuen“ Veranlagungsbescheide mit den Gefahrklassen auf der Grundlage des Gefahrtarifs 2007 mit der Möglichkeit des Widerspruchs für die Unternehmen vorgesehen. Im April 2008 sollen nach den zeitlichen Vorstellungen der VBG dann die Beitragsbescheide für 2007 mit den Gefahrklassen auf der Grundlage des Gefahrtarifs 2007 erfolgen.

## **7. Internetseite des Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.**

Ihr Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. hat nunmehr ebenfalls eine Internetseite, die der Seite des Bundesverband Automatenunternehmer e.V. angegliedert ist.

Wir verweisen auf folgende Internetadresse [www.baberlin.de/ash.html](http://www.baberlin.de/ash.html). Speichern Sie diese in Ihren Favoriten.

## **8. Umsetzung der Spielverordnung**

Die Umsetzung der seit dem 01.01.2006 gültigen neuen Spielverordnung hat nicht nur bei den Aufstellern sondern auch bei den beteiligten Ordnungsämtern zu Schwierigkeiten und Unklarheiten geführt. Die neue Spielverordnung ist in weiten Teilen als sprachlich misslungen zu bezeichnen.

Ihre Auswirkungen auf reine Unterhaltungsgeräte sind äußerst negativ. Selbst Geräte, die zu keiner Zeit in der Kritik gestanden haben, werden nun als unzulässige Unterhaltungsgeräte angesehen.

Diesbezüglich sind diverse Rechtsstreitigkeiten anhängig, um aufgetretene Unklarheiten beseitigen zu können.

## **9. Sportwetten**

Der EuGH stärkt private Wettvermittler – Placanica-Urteil

Der Gerichtshof erklärt es für gemeinschaftswidrig, dass in Italien Vermittler, die für Rechnung ausländischer Unternehmen Wetten sammeln, mit Strafe bedroht sind.

Ein Mitgliedstaat darf keine Strafe wegen Nichterfüllung einer Verwaltungsformalität verhängen, deren Erfüllung er unter Verstoß gegen das Gemeinschaftsrecht abgelehnt oder vereitelt hat (siehe anliegende Pressemitteilung des EuGH vom 06. März 2007).

Das Urteil des EuGH muss noch im Einzelnen ausgewertet werden. Schon jetzt kann aber gesagt werden, dass sich der Europäische Gerichtshof gegen einschränkende Maßnahmen der Mitgliedstaaten ausgesprochen hat. Dieses wird auch Auswirkungen auf die Zulassungspraxis in Deutschland haben.

Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V. - Steintorweg 8, 20099 Hamburg

Registriergericht: AG Kiel – 5 UR 2236

Tel. 040 / 20 72 73, Fax 040 / 200 98 99

Geschäftszeit: Montag bis Freitag von 9.00 bis 13.00 Uhr, Mittwochs von 9.00 bis 17.00 Uhr.

Bankkonten: Deutsche Bank AG Kiel, BLZ 210 700 20, Kto.-Nr. 058 611 500

Justitiar: RA L.Gause, Steintorweg 8, 20099 Hamburg, Tel. 040-247766 Fax. 040-2803673

## 10. GEMA-Vergütungssätze

Für 2007 gelten folgende Vergütungssätze für Tonträger- und Hörfunkwiedergaben in **Spielhallen** sowie mit **Musikautomaten**:

- Für **Tonträgerwiedergaben** in Spielhallen (gemäß Vergütungssätze M-U III 5.c):  
**Bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte** in einer Spielhalle jährlich € **218,70**,  
**je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte** in der gleichen Spielhalle  
(=Spielhallenstandort) jährlich € **109,40**.
- Für **Tonträgerwiedergaben mit Musikautomaten**:  
**Je Musikautomaten** jährlich € **166,40**.
- Für **Hörfunkwiedergaben** in Spielhallen (gemäß Vergütungssätze R I, 2.8.c):  
**Bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte** in einer Spielhalle jährlich € **218,70**,  
**je weitere bis zu 12 Geld- oder Warenspielgeräte** in der gleichen Spielhalle  
(=Spielhallenstandort) jährlich € **109,40**.

Zu den GEMA-Gebühren kommt jeweils noch die GVL-Gebühr hinzu, die 26 % der GEMA-Gebühr beträgt sowie ggf. auch noch Vergütungsansprüche für VG-Wort in Höhe von 20 % der GEMA-Gebühr.

Bitte beachten Sie, dass zwischen dem **BA** und der **GEMA** ein **Rahmenvertrag** besteht, der den **Mitgliedsunternehmen der BA-Mitgliedsverbände** auf die aufgeführten Vergütungssätze einen **20 %-igen Nachlass** gewährt.

## 10. Pflichtangaben in der Geschäftskorrespondenz

Die formalen Anforderungen, die für Geschäftsbriefe gelten, müssen seit dem 01.01.2007 auch bei der E-Mail-Korrespondenz beachtet werden. Dieses ergibt sich aus Gesetzesänderungen durch das neue Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10.11.2006.

Der Einfachheit halber fügen wir Ihnen in der Anlage das BA-Rundschreiben Nr. 013/07 vom 20.02.2007 bei, aus der Sie die Regeln entnehmen können.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Wolfgang Voß

**Automaten-Verband Schleswig-Holstein e.V.**

**Anlagen**

Neue Gebührenordnung des ash

BA-Rundschreiben Nr. 013/07 vom 20.02.2007

Pressemitteilung des EuGH – Placanica-Urteil vom 06.03.2007